

(A) **Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen; die Petition, soweit die Fortführung von Großhartmannsdorf bis Forchheim-Vippersdorf in Frage kommt, der Königl. Staatsregierung zur Erwägung, die Strecke von Forchheim-Vippersdorf bis Pockau-Lengefeld aber zur Kenntnismahme zu überweisen?

Einstimmig.

Punkt 9 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Eisenbahninvaliden Friedrich August Matthes in Werdau um Gewährung einer laufenden Unterstützung. (Drucksache Nr. 346.)

(S. M. I. R. Nr. 32 S. 405 D.)

Berichterstatter Herr Abg. Schmidt.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Schmidt (Chemnitz): Meine Herren! Mit der Ersten Kammer besteht eine Differenz über die Petition des Eisenbahninvaliden Friedrich August Matthes in Werdau um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Petition stand am 12. Februar in der Zweiten Kammer zur Verhandlung. Ich brauche Ihnen wohl daher die Petition nicht zu wiederholen. Damals beschloß die Zweite Kammer, die Petition der Königl. Staatsregierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß die Staatsregierung dem Petenten eine jährliche Unterstützung von nicht nur 120 M., sondern 150 M. gewähren möchte. Am 7. März 1912 beschloß die Erste Kammer in derselben Sache, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. An sich ist in diesen beiden Voten wenig Unterschied. Die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer glaubte nur, bestimmt ausdrücken zu sollen, welche Summe dem Petenten zuteil werden soll, und zwar statt 120 M. 150 M. Durch eine schriftliche Erklärung der Königl. Staatsregierung, worin sie sich bereit erklärte, 150 M. zu gewähren, findet die Petition an sich ihre Erledigung. Daher schlägt die Beschwerde- und Petitionsdeputation vor:

„in Übereinstimmung mit der ersten Kammer zu beschließen: die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen“.

II. R. (2. Abonnement.)

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt? — Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen?

Einstimmig.

Punkt 10 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Wirtschaftsbefizers Paul Kunis in Gornsdorf um Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für das ihm durch den Bahnbau Meinersdorf-Thum entzogene Röhren- und Trinkwasser. (Drucksache Nr. 366.)

(S. M. I. R. Nr. 29 S. 368 B.)

Berichterstatter Herr Abg. Schmidt.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Schmidt (Chemnitz): Meine Herren! Der Petent, der Wirtschaftsbefizer Paul Kunis in Gornsdorf, führt in seiner Eingabe aus, daß durch den Bahnbau Meinersdorf-Thum in der Nähe seines Wasserbrunnens ein ca. 6 m tiefer Einschnitt nötig geworden sei, welcher zur Folge habe, daß sein ganz unentbehrliches Röhren- und Trinkwasser ihm vollständig entgangen sei. Kunis betreibt Feldwirtschaft und hat 4 Stück Vieh, und nebenbei betreibt er noch Handschuhfabrikation. Wiederholt habe er sich an die Generaldirektion der Königl. Staatseisenbahnen mit dem Ersuchen um Abhilfe bez. anderweite Beschaffung von Wasser gewendet, aber vergebens. Eine Besichtigung an Ort und Stelle führte auch zu keinem für ihn günstigen Resultat. Da er durch das Fehlen des Wassers sehr erheblichen Schaden habe, bittet er die Ständeversammlung, auf Versorgung der Wasserbeschaffung wieder zuzukommen.

Die Akten und eine schriftliche Erklärung des Königl. Finanzministeriums ergeben, daß sich die Staatseisenbahnverwaltung auf die Eingaben des Petenten eingehend mit der Frage des Kunischen Brunnens beschäftigt hat. Im Berainungstermin verwies die Enteignungsbehörde, die Amtshauptmannschaft Chemnitz, den Petenten mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg. Eine Klage hat Kunis jedoch nicht erhoben. Die Quellen liegen auf einem anderen Flurstücke als dem des betreffenden Kunis. Aktenmäßig steht nun fest,